

Kindergartenordnung des



NATUR
KINDER
GARTEN
Rammingen

2022



Gemeinde
Rammingen

Inhaltsverzeichnis

Träger	Seite 1
Aufnahme	Seite 1
Kündigung	Seite 2
Elternbeitrag	Seite 2
Datenschutz	Seite 2
Gruppenstruktur und Öffnungszeiten	Seite 3
Örtliche Gegebenheiten	
Schutzunterkunft	Seite 3
Lage	Seite 4
Aufsichtspflicht	Seite 4
Persönliche Ausstattung	Seite 5
Verpflegung	Seite 5
Hygiene	Seite 6
Regelung in Krankheitsfällen	Seite 6
Sicherheit	Seite 7
Versicherung	Seite 8
Tiergestützte Pädagogik	Seite 8



Kindergartenordnung

Die Arbeit in unserem Naturkindergarten richtet sich nach dieser Kindergartenordnung und den gesetzlichen Bestimmungen. Die Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Träger, der Einrichtung und den Eltern getroffen wird.

Die Aufgaben und Ziele des Naturkindergartens werden in der Konzeption ausführlich behandelt und auf diese an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird.

§ Träger

Die Gemeinde Rammingen übernimmt die Trägerschaft für den Naturkindergarten. Damit ist die Gemeinde für alle Genehmigungen, für die Einstellung des Fachpersonals und die Erstellung des pädagogischen Konzepts, das gemeinsam mit den Erziehern und Erzieherinnen erarbeitet wird, zuständig.

Gemeinde Rammingen
Rathausgasse 7
89192 Rammingen



07345/91250

info@rammingen-bw.de

§ Aufnahme

In den Naturkindergarten Rammingen werden Kinder ab einem Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern mit 2,9 Jahren ist nach Absprache möglich.

Der Naturkindergarten nimmt Kinder ungeachtet ihrer Herkunft und Religion im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und nach Maßgabe des Aufnahmeverfahrens des Trägers auf. Der Naturkindergarten Rammingen strebt eine primäre Belegung des Naturkindergartens mit Kindern an, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rammingen haben. Die Aufnahme von auswärtigen Kindern ist nach Absprache möglich.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Naturkindergarten ärztlich untersucht werden (U8). Die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung muss bei der Aufnahme vorliegen. Im Übrigen erfolgt die Aufnahme ohne weitere Voraussetzung nach der Zahl der freien Plätze. Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Kenntnisnahme unserer Konzeption, nach Unterzeichnung des Anmeldebogens, in Kenntnis der Kindergartenordnung über die besondere Situation in der Natur, und der Vorlage des ärztlichen Attests. Bei Änderungen der Personensorge, sowie Änderungen in der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern verpflichten sich die Personensorgeberechtigten, der Kindergartenleitung dies unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

Es besteht derzeit noch keine einheitliche Impfempfehlung gegen Infektionen durch Zeckenbiss, deshalb wird den Eltern empfohlen, sich durch ihren Kinderarzt bzw. -ärztin beraten zu lassen. Eine Masern-Impfung ist gesetzlich vorgeschrieben und eine Tetanus-Impfung wird dringend empfohlen.

Die Aufnahme in den Kindergarten ist grundsätzlich zu jedem Zeitpunkt möglich. Sollten die Anmeldungen der verfügbaren freien Plätze übersteigen, werden die Kinder nach den Kriterien, Alter des Kindes & Geschwisterkinder, aufgenommen.



§ Kündigung

Eine Kündigung des Kindergartenplatzes für ein Kinde aus der Einrichtung muss in jedem Fall schriftlich erfolgen und ist an die Einrichtung/den Träger zu richten.

Die Personenberechtigten und der Träger der Einrichtung können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Die ordentliche Kündigung jeweils zum 30.06. und zum 31.07. eines jeden Jahres ist ausgeschlossen.

Bei Kindern, die in die Schule aufgenommen werden, erfolgt die Kündigung automatisch zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.). 4. Darüber hinaus steht den Eltern und dem Träger die außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund offen. Solche wichtigen Gründe seitens des Trägers können etwa sein: Wiederholtes Nichteinhalten der vertraglich vereinbarten Kindergartenordnung bzw. Verletzen der darin aufgeführten Pflichten der Eltern, Nichterfüllen der Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung.

§ Elternbeitrag

Die Gebühren für einen Betreuungsplatz im Naturkindergarten richten sich nach den Vorgaben der Gemeinde Rammingen und betragen ab dem Kindergartenjahr 2022/23:

	Kosten Ü3	Kosten U3
ein Kind	136 €	255 €
zwei Kinder	20 % Rabatt	
drei Kinder	30 % Rabatt	
vier und mehr Kinder	50 % Rabatt	

Der Gemeinderat hat im Jahr 2017 beschlossen, dass die Elternbeiträge immer jährlich um 3% steigen sollen.

§ Datenschutz

Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in unserer Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckgebundene Einwilligungserklärung der Eltern vorliegt. Für die Erstellung von Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen verarbeiten und nutzen wir schriftliche Beobachtungen und interne Fotografien. Im Zuge unserer Öffentlichkeitsarbeit veröffentlichen wir auf unsere Homepage und in verschiedenen Druckmedien Fotografien.

§ Gruppenstruktur und Öffnungszeiten

Anzahl der Gruppen: eine Kindergartengruppe mit max. 20 Kindern

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7:30 Uhr – 13:30 Uhr

Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten und werden rechtzeitig den Personenberechtigten mitgeteilt.

Der Naturkindergarten hat ganzjährig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Kindergartenferien / den Schließtagen geöffnet. Im Interesse der Kinder und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Beim Fernbleiben der Kinder von der Einrichtung sind die Erzieher und Erzieherinnen zu benachrichtigen.

Schließtage: Während der Weihnachtsferien sowie 3 Wochen innerhalb der Schulferien im Sommer ist die Einrichtung geschlossen. Weitere Schließtage werden mit dem Elternbeirat besprochen und sind dem Ferienplan zu entnehmen. Insgesamt sind 26 Schließtage im Jahr vorgesehen

In Ausnahmefällen kann eine kurzfristige Schließung der Einrichtung erfolgen (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betriebliche Mängel). Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst in Kenntnis gesetzt.

§ Örtliche Gegebenheiten

Schutzunterkunft

Als Unterkunft für die Naturkindergartengruppe dient ein beheizbarer „Bauwagen“. Der Begriff „Bauwagen“ ist für die Unterkunft jedoch etwas heruntergespielt. So handelt es sich um ein ca. 12 Meter langes und 2,70 Meter breites Domizil. Direkt angebaut ist eine überdachte Terrasse mit 8 Meter Länge und 3 Meter Breite.



Lage



Der Naturkindergarten befindet sich auf einer ortsnahen Streuobstwiese. Das Gelände dort ist sehr vielfältig und bietet mit Wiese, Streuobstbäumen sowie landwirtschaftlicher Flächen in unmittelbarer Nähe tolle Natur- und Erfahrungsräume. Dort befindet sich auch der Bauwagen, welcher auch der Bring- und Abholpunkt ist.

§ Aufsichtspflicht

Unser Gelände darf von den Kindern nicht allein verlassen werden, auch wenn die Eltern am Parkplatz schon in Sicht sind. Eine persönliche „Übergabe“ der Kinder an die Personenberechtigten oder der angewiesenen Abholer beim Bringen oder Abholen muss erfolgen.

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt allein den Erziehungssorgeberechtigten. Auch bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste oder Ausflüge) obliegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten.

Mit der Übernahme/ Übergabe der Kinder an die Erzieherinnen bzw. an die Personenberechtigten oder einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person, beginnt oder endet die Aufsichtspflicht des Trägers/der Einrichtung



§ Persönliche Ausstattung

Kinder, die einen Naturkindergarten besuchen, benötigen stets der Witterung angepasste Kleidung, denn nur wer richtig angezogen ist, wird draußen Spaß haben und sich bei jedem Wetter wohlfühlen. Die Kleidung sollte zweckmäßig und der Jahreszeit angepasst sein:

- Festes, gutes Schuhwerk, bei Regen Gummistiefel
- Arbeitshandschuhe bei trockenem Wetter
- Winterhandschuhe bei nassem Wetter
- Wind- und wetterfeste Jacke
- Regenjacke und Regenhose
- Schutz für die Haut – Kältecreme und Sonnenschutz
- Im Sommer immer eine Kopfbedeckung
- Schneeanzug im Winter

Eine Liste mit Vorschlägen, guter Outdoor-Kleidung können Sie über den Kindergarten erfragen.

Alle Kleidungsstücke sind mit dem Namen des Kindes zu versehen. Jedes Kind braucht eine Ersatzkleidung. Für den Aufenthalt in unserem Bauwagen benötigt jedes Kind ein Paar eigene Hausschuhe oder Socken zum Überziehen. Ohringe, Halsketten, Armbänder, Fingerringe und anderer Schmuck sind beim Aufenthalt in der Natur eine große Verletzungsgefahr für Ihr Kind. Lassen Sie deshalb bitte jeglichen Schmuck zu Hause!

Jedes Kind braucht einen gutsitzenden Rucksack mit Brustgurt und folgendem Inhalt:

- Vesperbox mit ausgewogener und gesunder Ernährung (Brot, Obst, Gemüse)
- Trinkflasche, die das Kind selbstständig öffnen kann
- ein eigenes sauberes Handtuch, um sich nach dem Händewaschen abzutrocknen
- Sammelbox für Fundstücke
- Taschentücher

Zum Schutz gegen die Sonnen-UV-Strahlung sollen die Kinder schon morgens zuhause von den Eltern an den Armen, Beinen und im Gesicht mit Sonnenschutzmittel mit min. Lichtschutzfaktor 30 eingerieben werden. Zudem ist von den Kindern eine Mütze / Sonnenhut zu tragen.

Verpflegung

Jedes Kind hat für die gemeinsame Mahlzeit ein gesundes und ausgewogenes Frühstück und ein Getränk dabei. Zusätzliche Getränke (Tee/Wasser) werden immer mitgeführt, falls die Kindertrinkflaschen einmal leer sein sollten. Ein warmes Mittagessen wird nicht angeboten. Den Kindern wird um 11.45 Uhr bis 12 Uhr die Möglichkeit für einen kleinen Snack angeboten.



§ Hygiene

Der Bauwagen ist mit einer Kompost-Toilette ausgerüstet. Durch den Einsatz von Kompoststreu (z.B. Rindenmulch, Späne) ist es geruchsfrei und hygienisch. Außerdem besitzt der Bauwagen einen Wickeltisch.

Täglich werden 10 Liter Frischwasser von den Eltern mitgebracht (im Winter warmes Wasser). Die Behälter werden regelmäßig mit Zitronensäure ausgewaschen.

Hände sind durch ihre vielfältigen Kontakte mit der Umgebung und anderen Menschen die Hauptüberträger von Infektionskrankheiten. Zu den wichtigsten Maßnahmen der Infektionsverhütung und Bekämpfung der Ausbreitung von Krankheiten gehören das Händewaschen.

Weitere Hygienische Maßnahmen können im Hygieneleitfaden nachgelesen werden.

§ Regelung in Krankheitsfällen

Akute Erkrankungen und ansteckende Krankheiten

Akut kranke Kinder und Kinder mit ansteckenden Krankheiten dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Erkrankungen, insbesondere ansteckende Krankheiten des Kindes sowie Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zum Kindergarten, müssen umgehend mitgeteilt werden. In besonderen Fällen kann der Kindergarten ein ärztliches Attest verlangen.

Erkrankungen während der Betreuungszeit

Sollte das Kind während der Betreuungszeit erkranken, werden die Eltern durch den Kindergarten informiert und gegebenenfalls aufgefordert ihr Kind aus der Einrichtung abzuholen. Das Kind muss dann umgehend abgeholt werden.

Übertragbare Krankheiten

Treten im Kindergarten übertragbare Krankheiten (z.B. Scharlach, Masern, Keuchhusten) auf, wird der Kindergarten die Eltern umgehend davon in Kenntnis setzen. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber o. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten, bis die Krankheiten vollständig abgeklungen sind bzw. sie mindestens einen Tag fieberfrei sind, bevor sie in die Einrichtung zurückkehren.

Die pädagogischen Fachkräfte sind kein medizinisches Fachpersonal und verabreichen grundsätzlich keine Medikamente in der Einrichtung. In Ausnahmefällen ist eine Verabreichung von Medikamenten möglich, wenn eine schriftliche Verordnung des Arztes und eine schriftliche Ermächtigung durch die Eltern in der Einrichtung vorliegen.

Erste-Hilfe

Die pädagogischen Fachkräfte absolvieren alle zwei Jahre einen Erste-Hilfe-Kurs und führen eine Erste-Hilfe- Ausrüstung und ein Mobiltelefon mit. Wie überall treten auch bei uns kleinere Verletzungen (z.B. Spreißel) auf. Schnittwunden versorgen wir mit Pflaster, nachdem die Wunde so gut wie möglich sauber gemacht wurde. Bitte sorgen Sie zu Hause für die weitere Wundbehandlung. Gebote der Sicherheit.



§ Sicherheit

Im Naturkindergarten gibt es andere Gefahren, als in einem Regelkindergarten. Die Eltern werden darauf speziell hingewiesen und können es jederzeit in der Kindergartenordnung nachlesen. Entsprechende Regeln werden mit den Kindern gemeinsam erarbeitet und regelmäßig wiederholt. Dazu gehören u.a.:

- Nichts vom Boden in den Mund nehmen
- Nicht auf Hochsitze der Jäger klettern
- Vor dem Essen Hände waschen
- Nicht auf gestapeltes Holz klettern (auf einzelne Baumstämme ist ok)
- Stöcke immer unterhalb des Brustkorbs halten
- Keine toten Tiere anfassen
- Keine Pilze anfassen
- Zurückhaltung bei zutraulichen Tieren
- Immer in Sichtweite bleiben

Zecken

Wenn die Kinder eine Zecke haben, wird diese entfernt. Damit die pädagogischen Fachkräfte bei Ihrem Kind Zecken entfernen und die Stelle desinfizieren und kennzeichnen dürfen, benötigen wir eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern. Die beste Vorbeugung gegen Zecken ist lange und helle Kleidung und eine Kopfbedeckung, die den Zecken keine Angriffsmöglichkeit bietet. Die Kinder sollten täglich zu Hause nach dem Kindergartentag auf Zecken untersucht werden. Zu von Zecken übertragbaren Krankheiten und den möglichen Vorsorgemaßnahmen bitten wir Sie mit Ihrem Kinderarzt Rücksprache zu halten.

Fuchsbandwurm

Zur Vorbeugung einer Fuchsbandwurm-Infektion wird alles, was gesammelt wird, erst abgewaschen, bevor es gegessen oder weiterverarbeitet wird. Hierfür stehen immer Trinkwasser, biologisch abbaubare Seife und eine Bürste zur Verfügung. Alles Essbare, was auf dem Boden lag und nicht abwaschbar ist, wird entsorgt.

Hanta Virus

Der Hanta Virus wird über den Kot der Rötelmäuse übertragen. Zur Vorbeugung von Hanta Virus Infektionen spielen Kinder nicht an Stellen, die sich als Mäuselager anbieten (Holzstapel, Reisighaufen, etc.).

Insektenstiche

Vorbeugung kann hier ein Verzicht auf süße Nahrungsmittel und immer verschlossene Trinkfalschen sein. Auch natürliche Schutzmittel können angewendet werden.



§ Versicherung

Die Kinder sind nach § 2, Abs. 1 Nr. 8 Sozialgesetzbuch VII gesetzlich unfallversichert:

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten
- während des Aufenthaltes im Kindergarten
- während aller Ausflüge im Rahmen des Kindergartens.

Zudem besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftung aus der Haltung von Tieren, welche im Rahmen des pädagogischen Konzeptes von der Gemeinde Rammingen im Zusammenhang mit dem Naturkindergarten gehalten werden.

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, sind dem Träger der Einrichtung unverzüglich zu melden. Für den Verlust oder die Beschädigung von Garderobe und anderen persönlichen Gegenständen der Kinder wird keine Haftung übernommen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern (Privathaftpflichtversicherung).

Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Erzieher/innen und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern.

Vorsicht: Gefahrensituationen durch Unklarheit der Zuständigkeit für die Kinder, solange Eltern noch auf dem Gelände anwesend sind!

Morgens nach dem Begrüßen des Kindes liegt die Aufsichtspflicht beim Personal, mittags beim Abholvorgang liegt sie bei den Eltern, auch wenn sich dieser länger hinzieht. Es ist daher gewünscht, dass die Eltern sich morgens beim Bringen nicht zu lange auf dem Gelände aufhalten, damit die Kinder nach einem kurzem Übergabegespräch sofort in ihre Orientierungsphase und ins Spiel eintauchen können.

Längere Elternaufenthalte und Gespräche sind eher mittags zum Ausklang möglich, denn da fällt die Orientierungsphase weg. Bitte beachten: Hier obliegt die Aufsichtspflicht bereits den Eltern! Das Gleiche gilt für Laternen-, Sommerfeste, usw.: Immer, wenn Kinder in Begleitung ihrer Eltern sind. Also seien Sie dann bitte immer „bei Ihren Kindern“.

§ Tiergestützte Pädagogik

Im Rahmen von regelmäßigen Projekten soll in enger Kooperation mit Landwirten und anderen fachkundigen Tierhaltern der Kontakt und Umgang mit Tieren (Schafe, Hühner und Ponys) dazu beitragen die pädagogische Arbeit zu unterstützen. Einerseits sollen die Kinder während den Projektphasen bei der Versorgung der Tiere miteingebunden werden und dabei lernen „Verantwortung für jemanden zu übernehmen“. Weiter sollen die Kinder die Herkunft tierischer Produkte (Eier, Wolle etc.) kennenlernen.

Bei der Planung und Durchführung dieser „Tier-Projekte“ werden die gesundheitlichen und hygienischen Aspekte immer Vorrang haben, damit sich keine erhöhten Unfall- oder Gesundheitsgefahren ergeben. Dazu wurden im Umgang mit den Tieren folgende Regelungen festgelegt:

- Bei Kindern mit Tierhaarallergie können selbst dann allergische Reaktionen auftreten, wenn sie gar keinen direkten Kontakt zu den jeweiligen Tieren haben, da die Tierhaare über die Luft verbreitet werden. Es reicht also nicht aus, dass diese Kinder den Kontakt mit den Tieren meiden, sie nicht anfassen oder auf den Arm nehmen. Bekannte Allergien müssen deshalb bereits vor der Aufnahme im Naturkindergarten mitgeteilt werden.



- Die artgerechte Haltung der Tiere muss gewährleistet sein.
Die regelmäßige Betreuung, Fütterung, Fürsorge und Zuwendung für die Tiere muss organisiert werden und gesichert sein. Käfige müssen alle 2 — 3 Tage gesäubert werden, Belästigungen der Kinder durch Staubaufwirbelungen oder durch Gerüche müssen vermieden werden. Grundsätzlich muss es immer möglich sein, die Tiere im Interesse der Gesundheit der Kinder in andere Obhut geben zu können.
- Die Kinder sollten die Tiere nur unter Aufsicht betreuen. Kindern unter 4 Jahren fehlen in der Regel noch die Geschicklichkeit und das Verständnis für den Umgang mit Tieren.
- Es ist darauf zu achten, dass die Kinder keinen Gesichts- und Lippenkontakt zu Tieren haben (kein „Küsschengeben“!) und sie sich nicht von Tieren belecken lassen.
- Die Tiere werden regelmäßig von einem Tierarzt untersucht.
- Unbedingt erforderlich ist es, dass sich die Kinder gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen, nachdem sie Kontakt mit Tieren hatten und die Kleidung säubern, ggf. sich auch umziehen.
- Tierkäfige nicht in Gruppenräumen unterbringen, sondern separate Räume für die Tierhaltung nutzen, die für die Kinder nur unter Aufsicht zugänglich sind.
- Futtermittel, Streu, Stroh sowie Pflegeutensilien und Reinigungsgeräte separat lagern!
- Nutztiere wie Hühner, Schafe oder Ponys können nur in Freigehegen gehalten werden. Das Gelände muss ausreichend groß sein, einen Unterstand haben und die Tiere müssen von einer fachkundigen Person versorgt werden.